



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/26/09G**
Vom **27.06.2012**
P120572

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Alimentenhilfe)

12.0572.01, Ratschlag des RR vom 17.04.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.0572.01 vom 17. April 2012 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 27. Juni 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 47 Ziff. 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1.

¹ Kommt ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem unmündigen oder seinem mündigen Kind nicht nach, so werden diesem auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils oder des mündigen Kindes unentgeltlich Inkassohilfe und Vorschüsse gewährt, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Voraussetzung ist, dass das Kind Wohnsitz im Kanton hat und es sich dauernd in der Schweiz aufhält.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Die Änderung wird per 1. Januar 2013 wirksam.